



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der CDU-Fraktion
Gesetz
zur Änderung des Sparkassengesetzes
für das Land Schleswig-Holstein

A. Problem:

Die EU-Kommission und die Bundesregierung haben am 17. Juli 2001 in Brüssel im Interesse der Rechtssicherheit eine Verständigung über die Haftungsgrundlagen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute erreicht (Brüsseler Verständigung). Die Regelungen zur Umsetzung der Verständigung vom 17. Juli 2001 sind in den Schlussfolgerungen vom 28. Februar 2002 zur Brüsseler Verständigung abgestimmt worden und von allen Ländern zu übernehmen.

Danach sind nach einer Übergangszeit von vier Jahren bis zum 18. Juli 2005 die Gewährträgerhaftung und die Anstaltslast abzuschaffen.

Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, Optionen für strukturelle Veränderungen bei der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (im Folgenden Landesbank) zu eröffnen.

B. Lösung:

Die Gewährträgerhaftung und die Anstaltslast werden ab dem 19. Juli 2005 abgeschafft.

Es werden gesetzliche Grundlagen geschaffen, die in einem ersten Schritt Veränderungen bei der Anteilseignerstruktur der Landesbank ermöglichen.

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten:

Eine Nichtumsetzung der Brüsseler Verständigung hätte zur Folge, dass die EU-Kommission das in Gewährträgerhaftung und Anstaltslast nach ihrer Auffassung enthaltene Beihilfeelement mit Wirkung ab 1. Januar 2003 als Neubeihilfe behandeln würde. Der internationale Kapitalmarkt würde das entsprechend dem Wegfall von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bewerten. Die Brüsseler Verständigung räumt eine Übergangsfrist für den Wegfall von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast ein, die der vorgelegte Gesetzentwurf nutzt.

Mit der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion über die WestLB AG auf Grund der Beileihung werden Mehraufwendungen in begrenztem Umfang entstehen. Mit der Einführung der Möglichkeit des Beteiligungserwerbs von bis zu 5 % Landesanteilen an der Landesbank durch Dritte können haushaltswirksame Einnahmen erzielt werden.

E. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

**Entwurf
eines Gesetzes
zur Änderung des Sparkassengesetzes
für das Land Schleswig-Holstein
vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Mit der Entlassung der Sparkassen aus der Gewährträgerhaftung und der Anstaltslast der sie tragenden Gebietskörperschaften zum 19. Juli 2005 beginnt für diesen bedeutenden Sektor des Bankenwesens in Deutschland eine neue Phase. Die Sparkassen müssen sich ohne den Schutz ihrer Träger an den Finanzmärkten behaupten. Dazu bedarf es einer angemessenen Eigenkapitalausstattung, denn die Ausübung der Gewährträgerhaftung und eine eventuelle Erfüllung der Anstaltslast durch die bisherigen Gewährträger werden in Zukunft von der EU als Beihilfen angesehen, die mit dem EU-Recht nicht vereinbar sind.

Um sich in dem zukünftigen Wettbewerb behaupten zu können, müssen die Sparkassen zudem in die Lage versetzt werden, sich das für die zukünftige Entwicklung erforderliche Eigenkapital auf dem Kapitalmarkt beschaffen zu können. Das ist möglich in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Die Landesregierung verstärkt deshalb gemeinsam mit den übrigen Bundesländern ihre Anstrengungen, gesetzliche Vorschriften im Bundesrecht und in der Satzung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes so abzuändern, dass einer materiellen Umwandlung der Sparkassen in die Rechtsform der Aktiengesellschaft nichts mehr im Wege steht. Das Sparkassengesetz des Landes Schleswig-Holstein wird dann um einen Passus erweitert, der den öffentlich-rechtlichen Sparkassen die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ermöglicht.

Die rechtliche Ausgestaltung muss folgende Punkte enthalten:

- Der jeweilige kommunale Träger wird Eigentümer der Aktien. Er kann selbst die Geschäfte führen oder sich der Zwischenschaltung eines Dritten bedienen, dem die Aktien übertragen werden, wie z.B. einer öffentlich-rechtlichen Stiftung.
- Der Träger muss die Mehrheit der Aktien und Stimmrechte in seinem Eigentum behalten. Die übrigen Aktien sind als vinkulierte Namensaktien zu behandeln und können an Kunden und Mitarbeiter veräußert werden.

Der schleswig-holsteinische Landtag begleitet den Übergang der Sparkassen in die neue Wettbewerbssituation mit einer zügigen Gesetzgebung.

Artikel 1

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 231), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Juni 1998 (GVObI. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 8 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 29 Satz 4, § 30 Abs. 3 Satz 1 und 3, § 31 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, der Überschrift zu § 32, § 32 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 4 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1, der Überschrift zu § 6, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6, § 22 Satz 2, § 30 Abs. 4, § 32 Abs. 2 Satz 1 sowie § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Aufgaben

Sparkassen sind selbständige Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen.

Sie unterstützen dadurch die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Unterstützung durch den Träger und Haftung

(1) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger haftet nicht für deren Verbindlichkeiten."

5. In § 10 Abs. 1 werden die Sätze 4 bis 6 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglied der Vertretung des Trägers sind, scheidern aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz in der Vertretung verlieren. Soweit ein Amt oder ein Zweckverband Träger ist, gilt Satz 4 entsprechend für Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Amtsausschuss oder der Verbandsversammlung oder den Vertretungen der zu dem Amt oder zu dem Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden angehören.

6. In § 31 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

Bei der Vereinigung von Sparkassen kann der Zeitpunkt festgelegt werden, von dem an die Handlungen der aufzunehmenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag).

Die aufzunehmende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

7. In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgerbereich“ durch das Wort „Trägerbereich“ ersetzt.

8. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Sparkassen, die von einer Stiftung, einem rechtsfähigen Verein oder einer Aktiengesellschaft betrieben werden, sind öffentliche Sparkassen. Sie sind selbständige Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen."

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

9. In § 41 Abs. 2 Satz 1 und § 44 Abs. 5 wird das Wort „Gewährträgersammlung“ durch das Wort „Trägersammlung“ ersetzt.

10. § 43 erhält folgende Fassung:

"§ 43

Unterstützung durch die Träger und Haftung

(1) Das Land Schleswig-Holstein und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein unterstützen als Träger die Landesbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Landesbank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Landesbank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Das Land Schleswig-Holstein stellt die weiteren Anteilseigner von der Unterstützung nach Satz 1 hinsichtlich der Investitionsbank, soweit sie aus dem Geschäftsbetrieb der Investitionsbank herrührt, frei.

(2) Die Landesbank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Träger der Landesbank ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt."

11. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte "Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung nach § 43" werden durch die Worte "Unterstützung nach § 43 Abs. 1 und die Haftung nach § 53" ersetzt.

b) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, juristische Personen des Privatrechts mit der Trägerschaft für die Landesbank zu beleihen. Die Rechtsaufsicht wird durch das nach § 50 zuständige Ministerium wahrgenommen. "

c) In Absatz 4 werden die Worte "Anstaltslast und Gewährträgerhaftung" durch die Worte "Unterstützung nach § 43 Abs. 1 und die Haftung nach § 53" ersetzt.

12. Folgender § 53 wird eingefügt:

"§ 53
Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005

Die Träger der Sparkassen und der Landesbank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Solange gilt § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 in der am 3. Mai 1994 geltenden Fassung (GVOBl. Schl.-H. S. 231) fort mit der Maßgabe, dass in Satz 2 ab dem 19. Juli 2005 das Wort "Gewährträger" durch das Wort "Träger" ersetzt wird. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Landesbank oder Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1, 2 und 4 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 3, 5, 7, 10 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Buchst. b und c sowie Nr. 11 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am 19. Juli 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Allgemeine Begründung

Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bilden das nach deutschem Verwaltungsorganisationsrecht typische Haftungssystem für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts.

Vor dem Hintergrund einer Beschwerde der Europäischen Bankenvereinigung vom 21. Dezember 1999 steht dieses Haftungssystem der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute bei der Europäischen Kommission in der beihilferechtlichen Kritik. Die Europäische Kommission vertritt die Auffassung, dass die Rechtsinstitute Anstaltslast und Gewährträgerhaftung mit den Beihilferegelungen des EG-Vertrages nicht in Einklang stehen, weil die Haftung des Trägers die Kreditwürdigkeit dieser Kreditinstitute erhöhe und so ihre Finanzierungsbedingungen verbessere.

Demgegenüber halten Bund, Länder und die Sparkassenorganisation an ihrer Auffassung fest, dass der durch Artikel 295 des EG-Vertrages gewährleistete Schutz der Eigentumsordnungen der Mitgliedsstaaten auch die insbesondere durch Anstaltslast und Gewährträgerhaftung geprägten Unternehmensstrukturen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute umfasst. Ferner vertreten Sie die Auffassung, dass die gesetzlich auferlegten besonderen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute wie die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche auch beihilferechtlich zu dem Ergebnis führen, dass Anstaltslast und Gewährträgerhaftung keine unzulässigen Beihilfen darstellen.

Um langwierige rechtliche Auseinandersetzungen mit der EU-Kommission zu vermeiden, sind Bund und Länder in Abstimmung mit der Sparkassenorganisation übereingekommen, mit der EU-Kommission eine Verständigung herbeizuführen.

Wichtige Vorarbeiten sind in diesem Zusammenhang durch die zunächst eingerichtete „Arbeitsgruppe Wettbewerbsfragen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute“ unter dem Vorsitz von Staatssekretär Koch-Weser (BMF) geleistet worden. Dabei wurden verschiedene Modellvarianten diskutiert, die mögliche Lösungsansätze zur Beendigung des Beihilfestreits zum Gegenstand hatten. Die in der Folge zwischen Bund und Ländern vereinbarte länderoffene Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sodann unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Koch-Weser-Arbeitsgruppe die Gespräche mit der EU-Kommission fortgesetzt.

Zur Beilegung des Wettbewerbsstreits und im Interesse der Erlangung von Rechtssicherheit für Landesbanken und Sparkassen konnte im Einvernehmen mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband am 17. Juli 2001 eine Verständigung mit der EU-Kommission erzielt werden.

Konkret sieht die Verständigung vor:

- Die Gewährträgerhaftung wird abgeschafft.
- Die Anstaltslast wird in einer Weise modifiziert, die einer Abschaffung gleichkommt. Die Möglichkeit der Träger zur wirtschaftlichen Unterstützung der Institute gemäß den Beihilferegelungen des EG-Vertrages bleibt unberührt.
- Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, sind bis zum Ende ihrer Laufzeit von der Gewährträgerhaftung gedeckt.
- Es wird eine vierjährige Übergangsregelung bis zum 18. Juli 2005 geschaffen, während der das System von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung in seiner gegenwärtigen Form aufrechterhalten bleiben kann. Jede in der Zeit vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeit ist demnach weiterhin von der Gewährträgerhaftung gedeckt, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

Die nach der Brüsseler Verständigung geforderte Insolvenzfähigkeit von Sparkassen und Landesbank ist bereits nach geltendem Recht gegeben (§ 52 Landesverwaltungsgesetz).

In der Brüsseler Verständigung haben die deutschen Behörden Selbstverpflichtungen für deren Umsetzung abgegeben. Danach haben die Behörden des Bundes und der Länder alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2002 endgültig zu verabschieden.

Zur Umsetzung der Brüsseler Verständigung ist eine Änderung des Sparkassengesetzes erforderlich; der nachfolgende Gesetzentwurf nutzt die eingeräumten Übergangsfristen vollständig aus. Die Regelungen zur Umsetzung der Brüsseler Verständigung sind in den Schlussfolgerungen vom 28. Februar 2002 zur Brüsseler Verständigung abschließend abgestimmt worden und von allen Ländern zu übernehmen. Ferner enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die Veränderungen bei der Anteilseignerstruktur der Landesbank ermöglichen:

- Ermächtigung zur Übertragung von Stammkapitalanteilen auch an juristische Personen des Privatrechts;
- Erweiterung der Möglichkeit zum Beteiligungserwerb von Anteilen am Stammkapital der Landesbank um bis zu 5 % bis zu jeweils 29,95 v. H. durch Dritte.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf für die Sparkassen vor:

Neuformulierung der Aufgaben der Sparkassen (§§ 2 und 35 Abs. 1) auf der Grundlage inhaltlich gleicher Formulierungsvorschläge der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes; Streichung von Regelungen, die im Einzelfall ein Hemmnis für zweckmäßige Fusionen von Sparkassen darstellen können; dies sind zum einen die Regelung in § 10 zur Besetzung des Verwaltungsrates öffentlich-rechtlicher Sparkassen und zum anderen die Regelung in § 35 Abs. 2 Satz 2, nach der bei einer Fusion zwischen einer öffentlich-rechtlichen und einer privaten Sparkasse die fusionierte Sparkasse eine öffentlich-rechtliche Sparkasse sein muss.

Eventuelle weitergehende Folgerungen auf Grund der geänderten Haftungsbedingungen für die Rechtsgrundlagen der Sparkassen und der Landesbank sollen einer späteren Änderung des Sparkassengesetzes vorbehalten bleiben. Das gilt auch für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2:

Wegen des Wegfalls der Gewährträgerhaftung (Artikel 1 Nr. 4 und 9) sind im Sparkassengesetz jeweils die Worte „Gewährträger“ oder „Gewährträgers“ durch die Worte „Träger“ oder „Trägers“ zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Formulierung des öffentlichen Auftrags wird modernisiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Die Formulierung, die die kommunale Bindung der Sparkassen unterstreicht, entspricht inhaltlich gleichen Formulierungsvorschlägen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Da die Formulierung nur die heutigen Gegebenheiten wiedergibt, ergeben sich durch diese Änderung keine materiellen Auswirkungen. Insbesondere ändert sie nichts an der eigentümerähnlichen Stellung der kommunalen Träger, die sich vor allem aus den unveränderten Vorschriften zum Satzungsrecht (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Sparkassengesetz), zum Gremienbesetzungsrecht (§ 6 Abs. 1 Sparkassengesetz) und zum Anspruch auf einen ausgeschütteten Gewinn (§ 30 Abs. 3 Sparkassengesetz) ableitet.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 wird verwiesen. Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen verfügen anders als die Landesbank nicht über satzungsmäßiges Kapital. Das berücksichtigt auch die von § 43 Abs. 2 Satz 2 abweichende Formulierung des § 4 Abs. 2 Satz 2.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Nach geltendem Recht soll von den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse mindestens ein Drittel, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Vertretung des Trägers angehören. Entsprechendes gilt für die Verwaltungsräte der Sparkassen, die von einem Amt oder einem Zweckverband getragen werden, wobei auch die Verwaltungsräte, die der Vertretung der zu dem Amt oder Zweckverband gehörenden Gemeinden angehören, einbezogen sind. Diese Regelungen können im Einzelfall Fusionen erschweren. Träger von Sparkassen, die fusionieren wollen, haben den verständlichen Wunsch, auch nach der Fusion angemessen im Verwaltungsrat vertreten zu sein. Die geltende Regelung kann insbesondere dann zu Problemen führen, wenn eine der Sparkassen, die fusionieren wollen, bereits aus einer früheren Fusion hervorgegangen ist. Die Änderung trägt dem Rechnung, indem sie die Gremienbesetzung für die weiteren sachkundigen Mitglieder von den oben genannten Restriktionen befreit. Gleichzeitig wird damit die kommunale Bindung der Sparkassen gestärkt. Die Regelung der neuen Sätze 4 und 5, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates aus dem Verwaltungsrat ausscheiden, wenn sie ihren Sitz in der Vertretung verlieren, entspricht dem geltenden Recht.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Wegen des Wegfalls der Gewährträgerhaftung (Artikel 1 Nr. 4) ist auch bei zusammengesetzten Wörtern der Wortteil „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

Der neue § 35 Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt, dass es in Schleswig-Holstein auch eine Sparkasse in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gibt. Satz 2 passt die Aufgaben der Sparkassen des Privatrechts in Anlehnung an die Regelung in Artikel 1 Nr. 3 den heutigen Gegebenheiten an.

Nach dem geltenden § 35 Abs. 2 Satz 2 tritt bei einer Fusion einer Sparkasse des Privatrechts mit einer Sparkasse des öffentlichen Rechts die Sparkasse des Privatrechts einem bestehenden Zweckverband bei oder es wird ein neuer Zweckverband gebildet. Daraus ergibt sich, dass die fusionierte Sparkasse die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts erhält. Diese Regelung kann im Einzelfall zweckmäßige Fusionen von Sparkassen des Privatrechts mit benachbarten öffentlich-rechtlichen Sparkassen hemmen, da die Sparkassen des Privatrechts bestrebt sind, ihren Sta-

tus als private Sparkassen zu erhalten. Die Streichung dieser Bestimmung beseitigt dieses Hemmnis.

Zu Artikel 1 Nr. 8:

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 9:

Die Anstaltslast als Bestandteil des mit der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts bislang verbundenen Haftungssystems verpflichtet die Anstaltsträger nach derzeitiger Rechtslage, die wirtschaftliche Basis der Anstalt zu sichern und diese für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Eine Verpflichtung zur Fortführung der Anstalt ist damit nicht verbunden. Soweit die Anstaltslast nicht gesetzlich definiert ist, beruht sie auf einem ungeschriebenen Rechtsgrundsatz des allgemeinen deutschen Verwaltungsrechts.

Das durch Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gekennzeichnete Haftungssystem wird von der Europäischen Kommission als eine mit dem EG-Vertrag nicht vereinbare Beihilfe angesehen, weil die Haftung des Trägers die Kreditwürdigkeit der öffentlich-rechtlichen Institute erhöhe und so ihre Finanzierungsbedingungen verbessere. Zur Beilegung der daraus resultierenden Auseinandersetzung ist am 17. Juli 2001 die „Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung“ zwischen der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Länderregierungen sowie Vertretern der Sparkassen-Finanzgruppe erzielt worden. Die darin vereinbarten wesentlichen Grundsätze im Hinblick auf eine Änderung des Systems von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sehen vor, dass die finanzielle Beziehung zwischen den Trägern und dem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut sich nicht von einer normalen, privatwirtschaftlich ausgestalteten Beziehung unterscheiden dürfe, sondern sich am Leitbild eines Unternehmens in Rechtsform mit beschränkter Haftung zu orientieren habe.

Jegliche Verpflichtung der Träger zu wirtschaftlicher Unterstützung des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts und jeglicher Automatismus wirtschaftlicher Unterstützung durch den Träger zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts sei auszuschließen.

Es bestehe keine unbeschränkte Haftung der Träger für Verbindlichkeiten des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts.

Es dürfe keine Absichtserklärung oder Garantie geben, den Bestand des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts sicherzustellen. Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute sollen den gleichen Regeln für den Insolvenzfall wie private Kreditinstitute unterworfen werden, ihre Gläubiger somit in ihrer Position der privater Kreditinstitute gleichgestellt werden. Diese Grundsätze sollen unbeschadet der Möglichkeit der Träger gelten, wirtschaftliche Unterstützung im Einklang mit den Beihilferegelungen des EG-Vertrages zu gewähren.

Diese Vorgaben setzt die Bestimmung um.

Absatz 1 Satz 1 umschreibt die Verbundenheit der Träger mit dem Institut und normiert das Bekenntnis, die Aufgabenerfüllung des Instituts zu unterstützen. Auch die Gesellschafter einer privatrechtlichen Unternehmensform müssen ihr Verhalten am Unternehmenszweck, zu dessen Verfolgung die Gesellschaft gegründet worden ist und den der Gesellschafter zu fördern versprochen hat, orientieren. Zugleich wird allerdings klargestellt, dass hieraus kein Anspruch des Instituts oder eine Verpflichtung der Träger folgt, das Institut mit Kapital oder sonstigen Mitteln auszustatten. Dies bleibt vielmehr dem unternehmerischen Ermessen der Träger überlassen. Möglich bleibt aber beispielsweise die Übernahme der Verpflichtung gegenüber anderen Trägern, sich an einer Kapitalerhöhung zu beteiligen.

Mittelzuführungen müssen im Einklang mit dem Europäischen Beihilferecht stehen. Danach haben sich Kapitalzuführungen der Träger am Prinzip eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers zu orientieren. Das ist dann der Fall, wenn eine angemessene Eigenkapitalrendite oder Wertzuwachs normalerweise erwartet werden kann. Der Vergleichsmaßstab eines privaten Unternehmers bedeutet allerdings kei-

ne Orientierung an kurzfristigen Gewinnen, sondern umfasst nach der Rechtsprechung der europäischen Gerichte auch eine Ausrichtung im Sinne einer strukturellen Anlagepolitik und längerfristigen Gewinnerwartung oder einem Wertzuwachs des Beteiligungsunternehmens. Letztlich ergeben sich die Kriterien für die Einordnung einer Maßnahme als Beihilfe und die Möglichkeiten und Grenzen für Beihilfen unmittelbar aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht und sind einer nationalen Regelung nicht zugänglich.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt die bestehende Haftungsfreistellung der anderen Gewährträger durch das Land bezüglich der Investitionsbank.

Absatz 2 regelt die künftige Haftung für Verbindlichkeiten des Instituts. Danach haftet sein gesamtes Vermögen. Eine weitergehende Haftung der Träger speziell aus ihrer Stellung als Träger des Instituts besteht nicht.

Die Formulierung des „satzungsmäßigen Kapitals“ soll u. a. der Situation Rechnung tragen, dass bei Kapitalerhöhungen die Einzahlung gestundet wird. Außerdem wird hierdurch - analog den teileingezahlten Geschäftsanteilen bzw. Aktien bei Kapitalgesellschaften - die Möglichkeit teileingezahlter Geschäftsanteile bei der Landesbank eröffnet.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, sich durch vertraglich übernommene zusätzliche Kapitalanlagen, etwa stille Beteiligungen, ergänzend mit Haftkapital an dem Institut zu beteiligen.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 werden in den neuen § 53 (Artikel 1 Nr. 11) übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 10:

Zu Buchstabe a

Folgeänderung auf Grund der Änderung in Artikel 1 Nr. 9.

Zu Buchstabe b

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Trägerschaft über die Landesbank als Anstalt des öffentlichen Rechts durch eine juristische Person des Privatrechts ist eine Beleihung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung auf Grund der Änderung in Artikel 1 Nr. 9.

Zu Artikel 1 Nr. 11:

Die Bestimmung regelt das sog. „Grandfathering“, durch das für bestimmte Verbindlichkeiten der Institute - trotz des Wegfalls der Gewährträgerhaftung und der Ersetzung der Anstaltslast ab dem 19. Juli 2005 - eine fortgeltende Haftung der Gewährträger angeordnet wird.

Satz 1 sieht die grundsätzliche Weiterhaftung der Träger für den Fall vor, dass das jeweilige Institut seine Gläubiger nicht befriedigt.

Satz 2 regelt Haftungsausnahmen, die an die Laufzeit bestimmter vertraglicher („vereinbarter“) Verbindlichkeiten anknüpfen. Für die bis zum 18. Juli 2001 vereinbarten Verbindlichkeiten gilt ein unbegrenzter Schutz. Für die in der Übergangszeit zwischen dem 19. Juli 2001 und dem 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten wird auf deren Laufzeit bis längstens zum 31. Dezember 2015 abgestellt. Anleihen, deren ursprüngliche Laufzeit über das Jahr 2015 hinaus reicht, sind danach nicht in die Haftung einbezogen. Es reicht aus, dass die Verbindlichkeit zum jeweiligen Stichtag vereinbart ist. Hierfür genügt bei einem mehraktigen Entstehungstatbestand, wenn ein hinreichend konkreter und verpflichtender Begründungsakt erfolgt ist, ohne dass der Entstehungstatbestand der Forderung bereits vollständig abgeschlossen sein muss. Dies kann angenommen werden, wenn etwa bis zum 18. Juli 2001 das Geschäft nachweislich und verbindlich handelsmäßig kontrahiert wurde. Ein weiteres Beispiel sind zum Stichtag zugesagte Versorgungsanwartschaften.

Satz 3 übernimmt die derzeit geltende Regelung des § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 hinsichtlich der Haftungsfreistellung der weiteren Träger der Landesbank bezüglich der Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetrieb der Investitionsbank, da die künftige Trägerhaftung ausschließlich in dieser Vorschrift geregelt wird.

Satz 4 regelt das Verfahren bei Eintritt des Haftungsfalles für die bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten. Danach stellen die Träger, wenn das Institut bei Fälligkeit der Verbindlichkeit nicht leistet, ordnungsgemäß und schriftlich fest, dass die Gläubiger keine Befriedigung aus dem Vermögen des Instituts werden erhalten können.

Es muss also im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung festgestellt werden, dass das Vermögen des Instituts die Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Der Gewährträger muss daher insbesondere prüfen, ob noch eigenes Vermögen des Instituts mobilisiert werden kann. Solange noch Vermögen vorhanden ist – hierzu gehören auch stille Reserven-, kann der „Gewährträgerhaftungsfall“ keinesfalls festgestellt werden. Im Falle der Nichtleistung des Instituts muss also eine aktuelle Vermögensbilanz erstellt und geprüft werden, ob – beispielsweise durch Verkauf bestimmter Vermögensgegenstände – eine Befriedigung der Gläubiger noch möglich ist. Damit wird deutlich, dass die rechtzeitige Zahlung der Verbindlichkeiten durch den Träger nicht mehr garantiert ist.

Die Träger werden ihrer Gewährträgerhaftung in unmittelbarem Anschluss an die Feststellung nachkommen. Damit ist ein direkter zeitlicher Zusammenhang zwischen der Fälligkeit der Forderung und der Wahrnehmung der Gewährträgerhaftung im Sinne einer umgehenden Erfüllung hergestellt und somit Klarheit entsprechend den Erwartungen der Gläubiger und Kapitalmärkte geschaffen.

Satz 5 erfasst die besondere Situation gestufter Haftungsverhältnisse. So ist z. B. die Landesbank Kiel, für deren Verbindlichkeiten Gewährträgerhaftung besteht, ihrerseits wiederum Gewährträger der Hamburgischen Landesbank. Gewährträger der Landesbank Kiel ist ebenfalls der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein, der etwaige aus einer solchen Gewährträgerhaftung resultierende Zahlungsverpflichtungen per Umlage an seine Mitgliedssparkassen weiterreichen würde. Darüber hinaus emittiert die Landesbank Kiel Papiere über Tochtergesellschaften, für die sie – wie private Banken auch - umfassende Patronatserklärungen als „vergleichbare Haftungszusage“ übernommen hat.

Eine solche gestufte Gewährträgerhaftung kann beispielsweise an der Begebung von Verbindlichkeiten über Tochtergesellschaften dargestellt werden.

Gewährträgerhaftung Haftungszusage

Verbindlichkeit (z. B. Patronatserklärung)

Gewährträger -> Landesbank -> Tochter -> Gläubiger.

Für einen solchen Fall wird im Hinblick auf die Sicherung von Verbindlichkeiten einer solchen Tochtergesellschaft der Zeitpunkt der Entstehung dieser Verbindlichkeiten auch für die weitere Rückgriffshaftung bei den Trägern ihrerseits für maßgeblich erklärt.

Diese Gesamtbetrachtung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, indem sie entsprechend den Erwartungen der Märkte eine Differenzierung zwischen direkten und abgeleiteten Haftungsverhältnissen vermeidet.

Da die Landesbank Kiel mehrere Träger hat, ist entsprechend den bislang üblichen Regelungen, in Satz 6 eine Haftung als Gesamtschuldner im Außenverhältnis und eine anteilige Haftung im Innenverhältnis vorgesehen.

Zu Artikel 2:

Nach der Brüsseler Verständigung kann die Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bis zum 18. Juli 2005 in ihrer gegenwärtigen Form aufrecht erhalten bleiben. Diese eingeräumte Übergangsfrist wird vollständig genutzt. Die Regelungen zur Abschaffung der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast sollen daher erst am 19. Juli 2005 in Kraft treten. Artikel 1 Nr. 3, 5, 7, 10 Buchst. a und b sowie Nummer 11 soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Brita Schmitz-Hübsch
und Fraktion